

Ergänzende Bedingungen (Elektrizität) der Braunschweiger Netz GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) und zu der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV)

gültig ab 1. August 2017

1 Grundsätzliches

Der Netzbetreiber ist für die Erstellung, Änderung und Instandhaltung der Netzanschlüsse zuständig. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen der Braunschweiger Netz GmbH (BS|NETZ), für den Anschluss und die Anschlussnutzung von Letztverbrauchern in Niederspannung (Allgemeine Bedingungen). Die Allgemeinen Bedingungen entsprechen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV). Die Allgemeinen Bedingungen sind im Internet unter www.bs-netz.de/netze/stromnetz/netzanschluss-und-technische-anforderungen veröffentlicht. Auf Wunsch stellt sie BS|NETZ unentgeltlich zur Verfügung.

BS|NETZ hat keinerlei Verpflichtung, das bauseits zur Verfügung gestellte Anschlussobjekt hinsichtlich der technischen und statischen Durchführbarkeit zur Installation von Netzanschlüssen zu prüfen. Die gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen und Prüfungen sind vom Anschlussnehmer beizubringen bzw. nachzuweisen.

Werden Netzanschlüsse in nicht unterkellerte Anschlussobjekte installiert, dürfen für die dafür erforderlichen Schutzrohre unterhalb des Gebäudes nur für diesen Zweck zugelassene und geeignete Rohre verwendet werden. Die zu verwendenden Materialien sind vorher mit BS|NETZ abzustimmen.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ)

Nach § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) werden den Anschlussnehmern BKZ in Rechnung gestellt.

Grundlage für die Bereitstellung der Vorhalteleistung am Netzanschluss und die Auswahl der Sicherungsgröße ist die Leistungsaufstellung mit der gleichzeitig benötigten Gesamtleistung die durch das Installationsunternehmen über das Anmeldeverfahren bei BS|NETZ eingereicht wird. Die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. BS|NETZ wählt die für die vorzuhaltende Leistung erforderliche Sicherungsgröße in Anlehnung an die DIN 18015 aus.

Für die 30 kW übersteigende am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung wird

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
je kW	66,35 EUR	78,96 EUR
berechnet.		

Die den Sicherungsgrößen entsprechenden maximalen vorzuhaltenden Leistungen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Der BKZ wird anhand der maximalen vorzuhaltenden Leistung der Sicherungsgröße berechnet.

Sicherungsgröße	Vorhalteleistung am Netzanschluss
3 x 63 Ampere	39,2 kW
3 x 80 Ampere	49,8 kW
3 x 100 Ampere	62,2 kW
3 x 125 Ampere	77,8 kW
3 x 160 Ampere	99,6 kW
3 x 200 Ampere	122,5 kW
3 x 224 Ampere	139,5 kW

Wird eine Verstärkung der Hausanschlussicherung beantragt bzw. notwendig, so kommt der Differenzbetrag zwischen der neuen und der alten Sicherungsstärke als BKZ zur Berechnung

Befindet sich vor dem anzuschließenden Grundstück eine nicht ausreichende Verteilungsanlage und kann eine notwendige Veränderung dieser Verteilungsanlage der BS|NETZ zu den genannten BKZ aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden, so können neben dem genannten BKZ die tatsächlichen Kosten für die Veränderung der Verteilungsanlagen zur Leistungsvorhaltung an diesem Netzanschluss berechnet werden.

Soweit für die Versorgung die Errichtung einer Transformatorenanlage notwendig wird, erfolgt eine Sonderregelung.

3 Netzanschlüsse (§ 9 NAV)

3.1 Die Nennspannung des Niederspannungsnetzes beträgt 230 / 400 V. Die Betriebsspannung an der Übergabestelle (in der Regel der Hausanschlusskasten) liegt im Toleranzbereich nach DIN IEC 60038 (VDE 0175). In der DIN EN 50160 sind weitere Merkmale der Spannung angegeben.

3.2 Netzanschlüsse werden durch BS|NETZ hergestellt und verändert. Die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag zu geben. Es ist ein von BS|NETZ zur Verfügung gestellter Vordruck für die Anmeldung zu verwenden.

Der voraussichtliche Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses wird dem Anschlussnehmer bei mit dem schriftlichen Angebot mitgeteilt. Dieser Zeitbedarf kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch BS|NETZ beeinflussbar sind, wie z. B. Witterung, unzureichend erbrachte Eigenleistung, keine bzw. unzureichende Baufreiheit, Auflagen sowie einzuholende Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger, überschritten werden.

3.3 BS|NETZ kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen wird. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von BS|NETZ nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Netzanschluss.

3.4 Der Anschlussnehmer erstattet BS|NETZ die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle bzw. des Anknüpfungspunktes des Niederspannungsnetzes und endend mit der Netzanschlussicherung. Soweit technische Erfordernisse abweichende Vereinbarungen notwendig machen, bleiben diese vorbehalten.

4 Preise für Standard-Stromnetzanschlüsse

Ein Standard-Stromnetzanschluss ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- a) Kabelquerschnitt bis 70 mm² Aluminium bzw. 50 mm² Kupfer,
- b) Sicherung max. 3 x 125 A,
- c) Länge maximal 20 m,
- d) Außentemperaturen bei der Verlegung über 5° C,
- e) Keine Mauerreste im Baubereich, kein Trümmerschutt, kein hoher Grundwasserstand, keine Querung von Schienen, keine Kampfmittel bzw. Kampfmittelverdacht im Baubereich, keine kontaminierten Böden, keine sonstigen Erschwernisse.

Beim Basis-Netzanschluss werden das Ausheben und Wiederverfüllen des Kabelgrabens nach Angaben der Braunschweiger Netz GmbH im nichtöffentlichen Bereich ab Grundstücksgrenze sowie die Hauseinführung oder Kellerwanddurchbrüche durch den Anschlussnehmer ausgeführt. Das entsprechende Merkblatt ist zu beachten.

Beim Komfort-Netzanschluss werden das Ausheben und das Wiederverfüllen des Kabelgrabens sowie die Hauseinführung durch die Braunschweiger Netz GmbH ausgeführt.

Im Falle zweiseitiger Bebauung einer Straße und einseitiger Verlegung der Versorgungsleitungen wird die Netzanschlusslänge ab Straßenmitte berechnet.

Der Anschlussnehmer erhält über den zu erwartenden Anschlusspreis vorab ein schriftliches Angebot.

4.1 Preise für einzeln beauftragte und ausgeführte Standard-Stromnetzanschlüsse

Position	Einheit	Netto	brutto
Basisnetzanschluss	Pauschal/Stück	1.025,00 EUR	1.219,75 EUR
Komfortnetzanschluss	Pauschal/Stück	1.225,00 EUR	1.457,75 EUR

4.2 Preise für kombiniert beauftragte und ausgeführte Standard-Stromnetzanschlüsse

Wenn mehrere Netzanschlüsse in einer Trasse und zum selben Zeitpunkt ausgeführt werden, gelten die Preise für Standardkomfortnetzanschlüsse in der folgenden Tabelle.

4.2.1 Komfortstromnetzanschlüsse in Kombination mit Komfortgasnetzanschlüssen

Position	Einheit	netto	brutto
Komfortnetzanschluss	Pauschal/Stück	1.075,00 EUR	1.279,25 EUR

4.2.2 Komfortstromnetzanschlüsse in Kombination mit Komfortwasserhausanschlüssen

Position	Einheit	netto	brutto
Komfortnetzanschluss	Pauschal/Stück	1.170,00 EUR	1.392,30 EUR

4.2.3 Komfortstromnetzanschlüsse in Kombination mit Komfortgas- und Wasserhausanschlüssen

Position	Einheit	netto	brutto
Komfortnetzanschluss	Pauschal/Stück	1.110,00 EUR	1.320,90 EUR

Die Kombination mit Wasser ist nur im Konzessionsgebiet der BS|NETZ möglich.

4.3 Veränderungen von Netzanschlüssen

Für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (§ 9 NAV), werden die dafür gesondert ermittelten Kosten zum vereinbarten und beauftragten Festpreis oder nach Aufwand berechnet. Der Anschlussnehmer erhält hierüber vorab ein schriftliches Angebot.

4.4 Netzanschlüsse außerhalb des Standards

Für Netzanschlüsse, die nicht unter die Merkmale eines Standardnetzanschlusses gemäß Punkt 4 fallen, werden die dafür gesondert ermittelten Kosten zum vereinbarten und beauftragten Festpreis oder nach Aufwand berechnet. Der Anschlussnehmer erhält hierüber vorab ein schriftliches Angebot.

4.5 Vorübergehende Anschlüsse (z.B. Baustromanschlüsse)

Für den Anschluss einer Baustellenversorgung an einen vorhandenen Kabelverteilerschrank oder einer vorhandenen Ortsnetzstation einschließlich Einbau des Zählers werden berechnet:

bis 3 x 100 Ampere	5,00 x LVS	=	<u>netto</u> 242,05 EUR	<u>brutto</u> 288,04 EUR
bis 3 x 250 Ampere	6,60 x LVS	=	319,51 EUR	380,22 EUR

5 Vergebliche Anfahrt bei abgestimmten Termin

Vergebliche Anfahrt durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragte, da die bauseits durch den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen:

- nicht zum vereinbarten Termin fertig gestellt waren oder
- der Leitungsgraben auf dem Grundstück des Anschlussnehmers nicht entsprechend der im Merkblatt beschriebenen "Anleitung zur Ausführung von Leitungsgräben in Eigenleistung" ausgeführt war oder
- der Hausanschlussraum nicht wie im Merkblatt beschrieben hergerichtet war oder
- der Kunde oder dessen Beauftragter bei Ausführung der Arbeiten nicht anwesend ist oder
- der Freiraum von mindestens 1 Meter für die Ausführung der Arbeiten (dies gilt insbesondere zu aufgestellten Baugerüsten, gelagertem Bodenaushub, Baumaterialien, Silos, Containern, Gerätschaften oder ähnlichem) nicht eingehalten wurde.

Für jede vergebliche Anfahrt wird

	4,00 x LVS	=	<u>netto</u> 193,64 EUR		<u>brutto</u> 230,43 EUR
berechnet.					

Der Preis gilt für eine vergebliche Anfahrt je Kunde und Termin. Bei mehreren gleichzeitig zur Ausführung kommenden Anschlüssen je Kunde wird dieser Preis einmal je Kunde und Termin berechnet.

6 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

6.1 BS|NETZ kann für die Herstellung oder Veränderung von Netzanschlüssen Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. BS|NETZ nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber BS|NETZ vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann BS|NETZ angemessene Abschlagszahlungen vom Anschlussnehmer verlangen.

7 Beschädigungen

Die Netzanschlüsse und Mess- und Steuereinrichtungen werden in der Regel durch BS|NETZ unterhalten. Soweit ein Schaden durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer, insbesondere aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns, verursacht wurde, sind BS|NETZ die dafür tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

8 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NAV)

8.1 Jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist bei BS|NETZ zu beantragen. Für jede Beantragung einer Inbetriebsetzung ist ein von BS|NETZ zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Die Beantragung erfolgt über ein bei BS|NETZ oder bei einem anderen Netzbetreiber eingetragenes Elektro-Installationsunternehmen.

8.2 BS|NETZ oder deren Beauftragter schließt die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, anderenfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch BS|NETZ oder mit ihrer Zustimmung durch das Elektro-Installationsunternehmen in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Elektro-Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.

8.3 Erfolgt eine Inbetriebsetzung einer SLP-Messeinrichtung nicht im Zusammenhang mit der Erstellung eines Netzanschlusses, so wird für jede Inbetriebsetzung

1,0 x LVS	=	<u>netto</u> 48,41 EUR	<u>brutto</u> 57,61 EUR
-----------	---	---------------------------	-----------------------------------

berechnet.

8.4 Die Berechnung einer Inbetriebsetzung mit einer RLM-Messeinrichtung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

8.5 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen wie z.B. fehlende Zugänglichkeit nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Sondergang für die Inbetriebsetzung an den Verursacher

1,00 x LVS	=	<u>netto</u> 48,41 EUR	<u>brutto</u> 57,61 EUR
------------	---	---------------------------	-----------------------------------

berechnet.

8.6 Für den Einbau des Zählers in einen bereits bestehenden Bauanschluss werden berechnet:

bis 3 x 100 Ampere	1,70 x LVS	=	<u>netto</u> 82,30 EUR	<u>brutto</u> 97,94 EUR
--------------------	------------	---	---------------------------	-----------------------------------

bis 3 x 250 Ampere	3,30 x LVS	=	159,75 EUR	190,10 EUR
--------------------	------------	---	------------	-------------------

8.7 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

9 Mess- und Steuereinrichtungen

Nach § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) haftet der Kunde für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung erfolgt nach Material- und Zeitaufwand.

Bei einem hiermit im Zusammenhang stehenden Aus- und Einbau von Mess- und Steuereinrichtungen werden jeweils die Beträge aus dem Ermittlungsverfahren nach Ziffer 8.3 bzw. 8.4 berechnet.

10 Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 20 StromNZV)

Der Netznutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Netznutzer berechnet:

Für die Auswechslung der Mess- und Steuereinrichtungen die unter 8.3 bzw. 8.4 aufgeführten Preise.

Für die Prüfung der Mess- und Steuereinrichtungen die nach der Eichkostenverordnung am Tage der Prüfung geltenden Gebühren für die Befundprüfung.

Die Zählerprüfung kann in der „Staatlich anerkannten Hauptprüfstelle EG 29“, Braunschweig, erfolgen. Bei Prüfung durch eine Eichbehörde oder eine andere Staatlich anerkannte Prüfstelle werden zusätzlich die anfallenden Transportkosten berechnet.

11 Zahlung und Verzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (§§ 23 und 24 NAV)

Die für eine Unterbrechung (Sperrung) sowie für eine Wiederherstellung (Entsperrung) des Anschlusses und der Anschlussnutzung entstehenden Kosten sind gegenüber dem Netzbetreiber durch den beauftragenden Lieferanten oder im Falle eines direkten Netznutzungsverhältnisses durch den Netzkunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden gemäß nachfolgenden Preisaufstellungen in Rechnung gestellt.

	netto	brutto
11.1 Buchungs- und Bearbeitungskosten		
für nicht eingelöste Bankeinzahlungsaufträge und für jeden nicht gedeckten Scheck (Auf den Nettobetrag wird keine Mehrwertsteuer erhoben) * Daneben werden die von den Geldinstituten erhobenen Kosten berechnet.	2,45 EUR	2,45 EUR *
für jeden Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	14,52 EUR	17,28 EUR
für die postalische Zustellung einer Sperrankündigung * zuzügl. Porto für Einschreiben mit Rückschein	2,45 EUR	2,92 EUR *
11.2 Mahnkosten (Auf den Nettobetrag wird keine Mehrwertsteuer erhoben)	2,45 EUR	2,45 EUR
11.3 Wegekosten Zweit-, sonstige Wege, Sondergänge auf Wunsch des Kunden	55,19 EUR	65,68 EUR
11.4 Kosten für die Außerbetriebsetzung der Versorgung		
innerhalb der Dienstzeit (Auf den Nettobetrag wird keine Mehrwertsteuer erhoben)	37,28 EUR	37,28 EUR
jedes weitere Messgerät innerhalb einer Versorgungsanlage (Auf den Nettobetrag wird keine Mehrwertsteuer erhoben)	9,20 EUR	9,20 EUR
11.5 Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung		
innerhalb der Dienstzeit	64,39 EUR	76,62 EUR
Aufschlag für Einsatz in der Rufbereitschaft	51,80 EUR	61,64 EUR
jedes weitere Messgerät innerhalb einer Versorgungsanlage	9,20 EUR	10,95 EUR
Sollte die Einstellung und Wiederaufnahme durch Schachtung und Trennung des Hausanschlusses erforderlich sein, werden die Tätigkeiten nach Aufwand berechnet.		
11.6 Einbaukosten nach vorangegangenem Ausbau je Stromzähler	146,68 EUR	174,55 EUR
11.7 Plombenerneuerung		
für die 1. Plombe	26,63 EUR	31,69 EUR
für jede weitere Plombe	2,42 EUR	2,88 EUR

12 Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die am Tage der Errichtung gültigen Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz mit den Ergänzungen der BS|NETZ. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei BS|NETZ eingetragenen Elektro-Installationsunternehmen vor. Er ist ferner im Internet unter www.bs-netz.de abrufbar.

13 Allgemeines

Zur Berechnung kommende Beträge werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.

Neben den sich aus vorstehenden Abschnitten ergebenden Nettobeträgen wird, sofern im Wortlaut nicht ausdrücklich anders geregelt, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der bei Ausführung der Arbeiten jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (z. Z. 19 %) zusätzlich berechnet.

Die aufgrund der „Dritten Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung“ vom 22. Juli 1997 angegebenen gerundeten Bruttopreise dienen der Information.

Soweit die den vorstehenden Nettobeträgen und Verrechnungssätzen zugrunde liegenden Kosten mit Steuern und/oder Abgaben belastet werden, erhöhen sich die Preise entsprechend.

Der Berechnung sonstiger mit den vorgenannten Preisen nicht abgegoltener Kosten liegt der ab 1. Januar 2015 geltende Lohnverrechnungssatz je Stunde (LVS) für einen qualifizierten Facharbeiter der BS|NETZ in Höhe von netto 48,41 EUR (**brutto 57,61 EUR**) zugrunde.

14 Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass BS|NETZ angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die BS|NETZ ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de